

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 52 (1933)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Egger, Aug. (Prof., Zürich): Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, II. Band, **Das Familienrecht**, II. Auflage, erste Lieferung. Zürich 1933 (Schulthess & Cie.).

Die erste Auflage dieses Kommentars, der von Egger, Escher, Oser, Reichel und Wieland gemeinsam herausgegeben worden war, datiert aus dem Jahre 1914. Damals war das neue Gesetzbuch erst zwei Jahre in Kraft. Seither sind bald 20 Jahre verflossen, in denen Wissenschaft und Praxis sich andauernd mit dem neuen Recht auseinandergesetzt haben und wodurch die Herrschaft über den Stoff eigentlich erst gewonnen worden ist. Die Literatur ist gewaltig angewachsen, besonders die Dissertationen nehmen an Zahl noch ständig zu, und die Rechtsprechung der kantonalen Gerichte und des Bundesgerichtes hat zur Auslegung des Gesetzes mächtig beigetragen. So ist es begreiflich, dass die zweite Auflage des Eggerschen Kommentars über das Familienrecht nicht die gewöhnliche Umarbeitung, das Verbessern im einzelnen, das Nachführen der Abhandlungen und der Gerichtsurteile bedeutet, sondern eine radikale Umgestaltung. Soweit die erste Lieferung erkennen lässt, sind alle Artikel ganz neu aufgebaut; die Anordnung ist übersichtlicher; getrennte Vorbemerkungen werden einheitlich zusammengefasst, und im einzelnen ist der Inhalt vollständig umredigiert, alles zum grossen Vorteil des Werkes. Äusserlich zeichnet sich die neue Auflage aus durch einen bessern, grösseren Druck und dadurch, dass nach dem Vorgang anderer Kommentare die Absätze mit Nummern versehen sind, was das Zitieren erleichtert. Zu begrüssen ist auch die Vervollständigung in der Übersicht über die Materialien, in denen die bundesrätlichen Botschaften und die stenographischen Bulletins der Bundesversammlung angegeben sind. Wir behalten uns vor, bei den weiteren Lieferungen auf einzelnes noch zurückzukommen.

Prof. F. Goetzinger, Basel.

Schurter u. Fritzsche: Das Zivilprozessrecht der Schweiz, II. Halbband, Letzte Wandlungen und heutiger Stand der kantonalen Rechte (1866—1932). 1933 (Rascher & Co.).

Mit dem zweiten Halbband des Prozessrechtes der Schweiz ist das grosse Werk, das von Bundesrichter Schurter begonnen und von Prof. Fritzsche fortgeführt und vollendet worden ist,

abgeschlossen. Der erste Band des ganzen Unternehmens behandelt das Zivilprozessrecht des Bundes, der zweite die Geschichte der kantonalen Prozessrechte, und von diesen wiederum ist der erste Halbband der Zeit bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gewidmet, der zweite der weiteren Entwicklung der kantonalen Prozessgesetze bis zur Gegenwart.

Was an dieser Stelle über die Vorzüge des ersten Halbbandes ausgeführt worden ist, gilt im gleichen Masse auch für den zweiten. Nur wer sicher und fest über dem schier unübersehbaren Wust von Gesetzen und Gesetzlein steht und über das nötige Organisationstalent verfügt, vermag in das Ganze Ordnung und Klarheit zu bringen. Von dieser seltenen Gabe legt auch dieser neue Band Zeugnis ab. Angesichts des weitverzweigten Stoffes muss sich der Berichterstatter auf Stichproben und wenige Bemerkungen beschränken. Die Entwicklung der Zivilprozessbücher, die in der früheren Zeit grösstenteils dem bewegten politischen Gang des Landes gefolgt war, ist nun in ruhigere Bahnen übergegangen. Abgesehen von den Verfassungsänderungen der Kantone erfährt nun das Prozessrecht mehr Einfluss von den Kodifikationen des Zivilrechtes als von äusseren Geschehnissen. Auch fehlen die grossen hervorragenden Meister, die in einigen Kantonen durch ihre Persönlichkeit früher die Grundlage gelegt haben. Von den drei Perioden, die der Verfasser unterscheidet, steht die erste unter der Bundesverfassung von 1848, die zweite reicht bis zum Erlass des Zivilgesetzbuches, die dritte beginnt mit diesem. Im Vordergrunde des Interesses steht, darf man wohl sagen, das zürcherische als das bewegtere, das Bernerrecht ursprünglich als Typus des gemeinrechtlichen Prozesses, jetzt als eine neuzeitliche Ausgestaltung des Verfahrens. Im grossen und ganzen zeigt der Verlauf der Entwicklung dasselbe Bild, das auch in der neueren Literatur erscheint, das Bestreben, aus der Enge eines allzu formalen Verfahrens herauszukommen und den Zwang der früheren Anschauungen von der Verhandlungsmaxime, von der Beweiswürdigung usw. abzustreifen, also den Prozess freier und mehr im Sinne eines Schutzes des wahren Rechtes auszubauen. Jeder Leser wird mit Interesse bei seinem eigenen Kanton die Gestaltung des Prozessrechtes verfolgen und aus dem Zusammenhang mit dem Ganzen Gewinn ziehen. Die Wissenschaft vor allem schuldet dem Verfasser lebhaften Dank für das Gelingen eines grossen Werkes. Aber auch der Praktiker wird, wenn er einmal Zeit und Musse gefunden hat, mit Interesse in dem Werk das eine oder andere nachlesen.

Prof. F. Goetzinger, Basel.

Marbach, Fritz (Prof., Bern): **Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft.** Bern 1932 (Verlag A. Francke A.-G.). 357 Seiten.

Das flüssig und anschaulich geschriebene Buch des Berner Professors für Sozialökonomie wird auch den Juristen, speziell den im Handel tätigen, interessieren. Es bringt nicht nur eine einheitlich und scharf durchdachte Theorie des wirtschaftlichen Konzentrationsprozesses, die bei aller Selbständigkeit der Gedankenführung bereits Geleistetes, z. B. die Facharbeiten Liefmanns, sorgsam verwertet. Sondern Marbach entfaltet vor allem auch eine reiche Fülle wohlbearbeiteten praktischen Materials aus der Schweiz, mit dem er als Mitglied der eidgenössischen Preisbildungskommission vertraut ist. Besonders zu schätzen ist, dass der Verfasser auf diesem gewiss nicht einfachen Gebiet seinem vorzüglichen Vorsatz treu geblieben ist, mit dem er sein Vorwort beschliesst: „Die Devise einiger zeitgenössischer Wirtschaftswissenschaftler: ‚warum einfach, wenn man es kompliziert sagen kann‘, ist hier nicht zu Ehren gekommen“! Wenn im folgenden daher einige Partien herausgehoben werden, die dem Rezensenten auch Anlass zu Einwänden geben, so möge man hieraus keine falschen Schlüsse auf den Wert des Buches ziehen. Ich bin im Gegenteil überzeugt, dass kein Leser es ohne Befriedigung und reichen Gewinn aus der Hand legen wird.

Die Untersuchung Marbachs beginnt mit einer Erörterung des Monopolbegriffs. Marbach befasst sich hier mit der Frage, ob auch die Gewerkschaften Monopole im wahren Sinn des Wortes seien. Wenn dies in neuer Wendung des Problems verneint wird mit der Begründung, dass die wirtschaftliche Tendenz der Arbeitnehmerorganisationen nicht auf Herstellung eines die Gegenkontrahenten überwiegenden Machtfaktors gehe (sondern auf Paralysierung des den Arbeitnehmern *a priori* entgegenstehenden Produktionsmittelmonopols), so darf man das nicht einfach als „Politik“ abtun. Vielmehr liegt darin die treffende Erkenntnis, dass man von Monopolen streng genommen nur sprechen kann im Hinblick auf die „Zweckbestimmung“ der jeweiligen Machtposition (14), genauer: im Hinblick auf die bestimmten Richtungen der Machtauswirkung. Diese Erkenntnis — die übrigens für jede Kartellgesetzgebung grundlegend sein sollte — hätte den Verfasser allerdings dazu führen können, auch den Gewerkschaften (sofern sie z. B. in Allianz mit der Unternehmergruppe stehen und auf Konsumenteninteressen drücken oder sofern sie, wie mitunter in England und Amerika, die ungelerten Arbeiter belasten) in gewisser Hinsicht Monopolcharakter zuzusprechen. Und andererseits hätte sich der so originell aufgenommene Gedankenfaden vielleicht gerade

auch im Kartellgebiet erfolgreich weiterspinnen lassen. Man könnte hier wohl zeigen, dass eine Menge von eigentlichen Kartellbildungen insofern keine Monopole sind, als sie (analog den Gewerkschaften) aus Abwehr gegen vorgeordnete Monopole (z. B. Lieferantenverbände) entstehen. Sie stellen nach dieser Richtung, so paradox es klingen mag, dann eigentlich nur „einen Freiheitszustand erst“ wieder her. Ihr spezifischer Monopolcharakter kann daher lediglich in der Richtung gegen die ihnen nachgeordneten Wirtschaftsstufen gefunden werden, vor allem gegen die „letzten Konsumenten“, auf welche dann die Monopolwirkung schliesslich abgewälzt wird. Unter demselben Gesichtspunkt müssten auch die Verbandsbildungen „kleiner Leute“, so der Handwerker, und vor allem die Genossenschaften der Bauern und Konsumenten untersucht und gewürdigt werden. Marbach steht solchen Erwägungen übrigens gewiss nicht fern, da er bei der Erörterung der Monopole sehr richtig einen „ursprünglich-statistischen Gleichgewichtspreis“ voraussetzt, d. h. von der richtenden Idee eines natürlichen Äquivalents, ja sogar eines *preium justum* ausgeht (13, 244).

Alle diese Dinge sind heute, wo die Frage einer schweizerischen Kartellgesetzgebung diskutiert wird, wichtig genug, um sie hier wenigstens kurz zu streifen. Im übrigen möchte ich mich mit einigen Hinweisen auf die mannigfachen Vorzüge des Buches begnügen. In der gedrängten, aber reichen historischen Übersicht werden u. a. die geistigen Faktoren scharf und neuartig herausgearbeitet: „Wäre die philosophische und Rechtsgrundlage für eine Wirtschaft des freien Erwerbsstrebens schon im Jahre 1500 gegeben gewesen, die Welt hätte die Werkzeugmaschine schon viel früher gekannt. Tatsächlich wurden schon zu dieser Zeit brauchbare, zur Produktionsumwälzung geeignete Erfindungen gemacht, aber sie durften nicht verwendet werden“ (61). Wenn ein Verfasser, der selbst Marxist ist und die marxistische Methode zu handhaben weiss, solche Wahrheiten formuliert, dann macht das seiner wissenschaftlichen Aufgeschlossenheit und Unvoreingenommenheit alle Ehre.

Das eigentliche Untersuchungsobjekt nimmt Marbach vermittelst einer vortrefflichen Analyse des „Effektenkapitalismus“ in Angriff. Er zeigt hier den Zusammenhang zwischen dem durch die Maschine bedingten Anwachsen der Kapitalinvestition und der Bildung von Handelsgesellschaften. Der entscheidende Schritt auf dem Wege zum „kapitalintensiven“ Unternehmen ist zunächst der Übergang zur Aktiengesellschaft (Stückelung der Kapitalanteile, namentlich in Inhaberpapieren). Dieselbe Tendenz leitet dann aber weiter zum „Drang nach dem Trust“

(616). Sogar die Kartellbildung hat eine Hauptwurzel in diesem Bereich. Denn ein hervorragendes Motiv der Kartellierung liegt in der gesteigerten Konjunkturempfindlichkeit der kapitalintensiven Betriebe (im Gegensatz zu den „lohnintensiven“), die sich daher gegen Rückschläge in der Krise kartellmässig zu sichern suchen (93 f.). „Damit das Ertragsprinzip aufrechterhalten werden kann, wird das zweite, das Prinzip der freien Wirtschaft, des freien Spiels der Kräfte, der freien Preisfunktion, über Bord geworfen“ (98). Das führt dann, wie Marbach schon in früheren Publikationen gezeigt hat, allerdings zu gewissen krisenerzeugenden oder doch krisenverlängernden „Störungen im Preismechanismus“, weil gebundene Preise ihrer natürlichen Bewegung beraubt sind, also auch nicht mehr rechtzeitig als warnende Lichtsignale für die automatische Anpassung der Produktion wirken können. Marbach hält diese Entwicklung aber für unvermeidlich, zwangsläufig und hält daher mit dem moralischen Urteil über diese Vorgänge sehr zurück (227).

Juristisch interessiert die Umschreibung des Kartellbegriffs (den Marbach übrigens durch den sehr fruchtbaren Begriff der „subkartellistischen Bindungen“ ergänzt): „Kartelle sind freie Vereinbarungen zwischen grundsätzlich selbständigen bleibenden Unternehmen derselben Art, um mittels monopolistischer Beherrschung des Marktes Profiterhaltung und Profitvermehrung zu erzielen“ (97). Marbach will hiermit, in Anlehnung an G. Bernhard, die „Profiterhaltung und Profitvermehrung“ als konstituierenden Kartellzweck einführen, die monopolistische Marktregulierung dagegen in die blosse Rolle eines Kartells mittels zurückdrängen. Soweit damit angedeutet werden will, dass Kartelle ausschliesslich Erscheinungen der auf dem Erwerbsstreben beruhenden kapitalistischen Wirtschaft sind, ist hiergegen nichts einzuwenden. Aber dies einmal vorausgesetzt, grenzen sich die Kartelle innerhalb dieser Wirtschaft von allen andern personalen Vereinigungen nun doch deutlich ab, und zwar einzig und allein durch ihre Marktregulierungsfunktion. Diese ist daher der sie kennzeichnende Verbandszweck. Das Erwerbsstreben dagegen ist individuelles Beitrittsmotiv. Bei den meisten Kartellen wird denn auch der Erwerb in keiner Weise vergesellschaftet. Man kann die Kartelle daher auch nur dann juristisch einwandfrei als Gesellschaften (OR 530 ff.) rubrizieren, wenn man in der Marktregulierung den eigenartigen gemeinsamen Zweck erkannt hat.

In Zusammenhang mit dem Gesagten steht die Beurteilung der Marbachschen Definition von Konzern und Trust. Man kann m. E. den Konzern nur klar erfassen, wenn ihm das Kartell

als eine personale Vereinigung der Unternehmer (nicht der Unternehmen) gegenübergestellt wird. Das spezifische Konzernmässige ergibt sich dann als Inbegriff aller jener Methoden, durch welche Unternehmen selbst zur wirtschaftlichen Einheit verkoppelt werden, ohne dass man fusioniert (d. h. ohne Aufhebung der juristischen Unternehmensselbständigkeit). Überall aber, wo wirtschaftliche Einheiten, sei es in Form des Konzerns oder der Fusion, sich zum Monopol steigern, kann man von Trusts sprechen. Marbach teilt ganz anders ein. Er lässt zunächst beim Kartell den personalen Charakter zurücktreten. Und dann unterscheidet er Konzern und Trust danach, ob die Unternehmensverflechtung zu seiner engen „organischen“ Wirtschaftseinheit gediehen ist (Trust), oder ob sie ein „grenzunbereinigtes, unübersichtliches Konglomerat“ darstellt (Konzern, 315). Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um bloss terminologische Fragen, sondern um die sacherfassenden Klassifikationen. Bei der Marbachschen Einteilung gewinnt man allerdings innerhalb der sonst als konzernmässig bezeichneten Gebilde eine qualifizierende Unterteilung. Dafür gehen aber, wie mir scheint, zwei Dinge verloren: zunächst die begrifflich klare Scheidung der verfügbaren Methoden von „Zusammenfassung“: die bloss personale einerseits (Kartell, Genossenschaft, Zweckgemeinschaft), die unternehmensverflechtende andererseits (Konzern, Fusion). Sodann fällt die wichtige Gegenkategorie des Kartells überhaupt unter den Tisch: der Typus des unternehmensverflechtenden Privatmonopols (Trust).

Dass Differenzen auf diesem begrifflichen Gebiet hier indessen nicht grundlegend sind, geht daraus hervor, dass die Marbachschen Untersuchungen durch die erwähnten Abweichungen nicht spürbar beeinträchtigt werden. Der Jurist findet über das Gestreifte hinaus eine Fülle von ausgezeichneten Betrachtungen über die Kartell- und Trustwirkungen und eine äusserst einleuchtende Behandlung des Problems der Monopolgesetzgebung. Marbachs lebendiges, ja spannendes Buch wird zweifellos auch in ausländischen Fachkreisen Anerkennung finden. Es ist vielleicht das Wertvollste, was nach Liefmann über die Materie geschrieben worden ist.

Dr. A. Gysin, Basel.

Reichel, Hans (Prof., Hamburg): **Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände.** Berlin 1933 (Franz Vahlen). 30 S., Rm. —.90.

Dieser Schrift liegt der Vortrag zugrunde, den der Verf. am 7. März 1933 vor dem Zürcher Juristenverein gehalten hat.

Es werden darin die Rücktrittsgründe wegen grober Unbill untersucht und die oft missbräuchlichen Rücktritte von lästig gewordenen Verträgen mit guten Gründen kritisiert.

Bernstein, Dr. Erich (Berlin): **Irrtum und Geschäftsgrundlage**. Berlin 1933 (Carl Heymann). 135 S. Rm. 6.—.

Der Verf. sucht, unter Anwendung der Methode der Interessenjurisprudenz, die richtigen Merkmale zu finden für die irrgigen Vorstellungen einer oder beider Parteien beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts (d. h. über die „Geschäftsgrundlage“), wobei neben dem deutschen BGB auch das schweiz. OR Berücksichtigung findet.

Krause, Dr. Hermann (Privatdoz., Berlin): **Schweigen im Rechtsverkehr**. Beiträge zur Lehre vom Bestätigungsschreiben, von der Vollmacht und von der Verwirkung. Nr. 67 von Ernst Heymanns: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Marburg 1933 (N. G. Elwertsche Verlagsbuchh., G. Braun). 223 S. Rm. 9.—.

Diese gelehrte Habilitationsschrift untersucht von neuem den von den Theoretikern der Willenstheorie und der Erklärungstheorie stets verschiedenen beantworteten Fragenkomplex über die „Zulässigkeit ungewollter Willenserklärungen“, wobei er von praktischen Fällen ausgeht, in denen das Schweigen Rechtswirkungen hat.

Bergier, Dr. Jean: **L'abus de majorité dans les sociétés anonymes**. Etude de droit commercial comparé, droits allemand, français et suisse. Lausanne 1933 (F. Rouge & Cie S. A.). 270 p.

Diese Arbeit weist eine Reihe selbständiger Ideen auf. Der Verf. befürwortet z. B. bei dauerndem antisozialem Verhalten einer Mehrheit die Einsetzung eines gerichtlichen Kommissärs und die Aufhebung des Stimmrechts dieser Mehrheit.

Jacob, Dr. André: **Le droit de rétention d'après les articles 895—898 du Code civil suisse**. Genève 1933 (Georg & Cie S. A.). 159 p. Fr. 5.—.

Diese kritische und logisch konzipierte Arbeit behandelt ein noch wenig untersuchtes Thema.

Planiol-Ripert: **Traité pratique de droit civil français**. Tome XI: **Contrats civils**, deuxième partie. Avec le concours de **Rouast, Savatier et Lepargneur**. Paris 1932 (Librairie générale de droit et de jurisprudence). 1039 pages.

Der kürzlich erschienene Bd. XI des grossangelegten *Traité von Planiol-Ripert* behandelt die zweite Hälfte der einzelnen privatrechtlichen Verträge. Bei mehreren derselben, wie bei der Gebrauchsleihe, beim Darlehen, bei der Hinterlegung, bei Spiel und Wette, bei der Rente und andern aleatorischen Verträgen, bei der Bürgschaft, beim Vergleich bewegt sich die Darstellung in den altgewohnten Bahnen, weil eben hier eine irgendwie bedeutsame Weiterentwicklung nicht stattgefunden hat. Mit mehr Interesse sieht sich dagegen der ausländische Jurist in den Abschnitten um, die den Arbeitsverträgen, dem Gesellschaftsvertrag und dem Versicherungsvertrag gewidmet sind.

Noch ist auch in Frankreich die Frage der Abgrenzung von Dienstvertrag, Werkvertrag und Auftrag, trotz der praktischen Bedeutung dieser Frage (p. 156, 179) nicht in einer von der Doktrin und den Gerichten ganz allgemein anerkannten Weise abgeklärt. Die Ausführungen hierüber sind für uns um so beachtenswerter, als auch Parallelen zum schweizerischen Recht gezogen werden, und von einem Einfluss des letzteren, wenn auch nicht auf die definitive Gesetzgebung, so doch auf Gesetzesentwürfe gesprochen wird (p. 12). Das Entscheidende für den Dienstvertrag erblickt der Autor in der weitgehenden Befehlsgewalt des Arbeitsherrn und Gehorsamspflicht des Arbeiters (p. 13 u. 152). Beim Werkvertrag liegt die Leistung tatsächlicher Dienste ohne dieses Unterordnungsverhältnis vor. Für den Auftrag endlich wird — entsprechend der Einstellung, die für die Gedankenwelt der französischen Juristen stets charakteristisch war — als ausschlaggebend angesehen, dass der Beauftragte in der Hauptsache als bevollmächtigter Stellvertreter des Auftraggebers bei Rechtsgeschäften tätig zu sein hat (p. 18, 154, 767). Die Schwierigkeit der Unterbringung der mannigfaltigen Lebensverhältnisse unter die so getrennten drei Kategorien wird dadurch vermieden, dass angenommen wird, in vielen Fällen liege eine Kombination von zwei dieser Arbeitsverträge vor. Gleichzeitig wird versucht, einige Richtlinien zu geben, wie in diesem Falle die Anwendung einander widersprechender Gesetzesbestimmungen zu erfolgen habe (p. 767). Aber auch so bleiben noch zahlreiche Lebenserscheinungen, für die in keiner der in Betracht kommenden gesetzlichen Ordnungen viele passende Bestimmungen sich finden, und die darum nach Regeln behandelt werden müssen, die aus ihrer Eigenart heraus entwickelt werden, so der Bühnenengagementvertrag, der Vertrag mit dem Autor auf Aufführung eines Bühnenstückes, der Vertrag auf Zulassung zu einem Schauspiel, der Annoncenvertrag etc. (p. 221—235).

Von den drei Arbeitsverträgen ist offenbar der Dienstvertrag der wirtschaftlich wichtigste und gegenwärtig der umstrittenste. Aus dem C.C.fr., der ihm nur zwei Artikel widmet und ihn immer noch in einer unserer heutigen Rechtsvorstellung fremden Art und Weise im System und in der Bezeichnung der Sachmiete angliedert, könnte man dies freilich nicht ersehen. Der C.c.fr. ist in einer Zeit entstanden, in der das Dienstverhältnis noch nicht vollständig in die privatrechtliche Sphäre hineingerückt war. Als dann nach einer längeren Periode des Individualismus die Arbeiterschutzbewegung einsetzte, machte sich dies in Frankreich verhältnismässig spät bemerkbar und die Erfolge dieser Bewegung äusserten sich darum sofort in einer öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung, ausserhalb des Rahmens der privatrechtlichen Kodifikation. So stehen wir nahe beim Abschluss eines ganzen Kreislaufes einer Entwicklung, die im C.C. selber gar keine sichtbaren Spuren hinterlassen hat. In einer solchen Zeit, in der nicht nur die Einzelheiten der Ordnung einem Wandel unterworfen sind, sondern die grundlegende Einstellung zu einem Institut sich mehr und mehr verschiebt, ist eine Darstellung, die doch ein gewisses Mass von festen Grundsätzen proklamieren muss, äusserst schwierig. Der Autor hält soweit wie möglich noch an der privatrechtlichen Betrachtung der Dinge fest: so erblickt er in der Fabrikordnung, im Gesamtarbeitsvertrag immer noch nur vertragliche Verpflichtungen und nicht übervertragliche Normen, lässt aber durchblicken, dass diese Beurteilung der Dinge über kurz oder lang wohl nicht mehr möglich sein wird (p. 33, 128, 141). Jetzt schon zeigt sich ja ein Anfang einer normativen Funktion des Gesamtarbeitsvertrages darin, dass sein Inhalt auch ausserhalb der Vertragsparteien als Übung gilt.

Aus dem dem Dienstvertrag gewidmeten Abschnitt verdienen im übrigen folgende Einzelheiten hervorgehoben zu werden: mit Hinsicht auf das Konkurrenzverbot nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Praxis in Frankreich im Kampf gegen die extreme Auffassung, welche die Konkurrenzklauzeln überhaupt ganz verbieten wollte, ungefähr zu den gleichen Einschränkungen gelangt, wie sie auch unser Recht aufgestellt hat (p. 43). Dem Gedanken der Schadensersatzpflicht wegen unbegründeter Einzelkündigung scheint der Autor eine gewisse Sympathie entgegenzubringen (p. 102). Dagegen will er bei Streiks oder Aussperrungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nicht in jeder Beziehung und unter allen Umständen die Folgen des Vertragsbruches eintreten lassen (p. 114). Es liegt darin eine ausserordentlich weitgehende Verschiedenheit in

der Behandlung des Einzelphänomens einerseits und der Kollektivverscheinung andererseits, und die dafür angeführten Gründe vermögen nicht vollkommen zu überzeugen. Mit Interesse liest man die ausführlichen Erörterungen über die schwierigen Probleme, die der Gesamtarbeitsvertrag aufwirft: mit Hinsicht auf die Subjekte (p. 142/44) und den Inhalt der Berechtigung und Verpflichtung, mit Hinsicht auf die daraus sich ergebenden Klagen und damit verbundenen Sanktionen (p. 147), mit Hinsicht auf die Auflösung des Verhältnisses.

Im Werkvertrag hat der Arbeiterschutz weniger Umwälzungen gebracht. Immerhin ist beachtenswert, dass nach französischem Recht die Arbeiter des Unternehmers einen direkten Anspruch gegen den Besteller besitzen (p. 213), ein Gedanke, der bei uns nur in bescheidenem Umfang beim Bauhandwerkerpfandrecht sich durchgesetzt hat.

Was in der Darstellung des französischen Gesellschaftsrechtes den Schweizer Juristen besonders fesselt, ist, zu sehen, wie man den Stoff meistern kann, ohne mit der Unterscheidung von Personengemeinschaften und körperschaftlich organisierten juristischen Personen mitten durch die Personenverbände einen Strich zu ziehen. Man gewinnt aber den Eindruck, dass rein formell eine grössere Einheitlichkeit der Betrachtung damit gewonnen wird. Die praktischen Schwierigkeiten werden dadurch nicht vermindert, sondern eher vermehrt. Dies schon bei den normalen Erscheinungen; aber ganz besonders dann, wenn eine Personenverbindung vorliegt, dem die juristische Persönlichkeit aus irgendwelchem Grunde doch nicht zuerkannt werden kann. Für solche Ausnahmefälle möchten manche französischen Autoren doch die germanische Rechtsvorstellung vom Gesamthandsprinzip verwerten (p. 376). Die Auffassung, dass auch die Personalgesellschaft des bürgerlichen Rechtes eine juristische Person sei, führt meines Erachtens nur dazu, ihr sehr enge Schranken zu ziehen und damit zu bewirken, dass zahlreiche schützenswerte Lebensverhältnisse keine für sie passende Rechtsform des Zusammenschlusses besitzen (p. 221, 305).

Der Abschnitt über den Versicherungsvertrag gibt dem Werk deshalb einen besonderen Wert, weil darin die Bearbeitung eines ziemlich neuen, im Jahre 1930 erlassenen Gesetzes zu finden ist. Erst mit diesem Gesetz ist die Möglichkeit durchgedrungen, auch gegen die Folgen der eigenen Fahrlässigkeit, auch groben Fahrlässigkeit, sich zu versichern (p. 602). Derjenige Zweig der Versicherung, der bei uns gegenwärtig fast am meisten Aktualität besitzt, die Automobilversicherung, ist nur ganz kurz

behandelt, weil eben der Autor erst vom Vorschlag und noch nicht von der Einführung der obligatorischen Automobilversicherung in Frankreich sprechen kann (p. 673). Noch ein anderes Problem, das die Schweiz lange beschäftigt hat, wird vom Autor erörtert, nämlich die Frage der Wirkung der Währungsentwertungen auf die laufenden Versicherungen (p. 760). Auch die beste Gesetzgebung oder Rechtsprechung kann bei einer solchen Situation keine für alle Beteiligten absolut befriedigende Lösung hervorzaubern. Aber das relativ Beste lässt sich doch nur frei von jedem Formalismus, auf Grund einer billigen Interessenabwägung erreichen. Man kann nicht behaupten, dass die vom Autor dargelegten Grundsätze in dieser Hinsicht ganz einwandfrei seien.

Wer über den neuesten Stand von Gesetzgebung, Judikatur und Doktrin in Frankreich informiert sein will, der findet auch in diesem neuesten Band des *Traité de Planiol-Ripert* einen sicheren und gründlichen Wegweiser.

A. Siegwart.

Annuario di Diritto comparato e di Studi legislativi, a cura di prof. Salvatore Galgano, Ordinario nella R. Università di Napoli, Jahrg. 1931—1933. Roma (Edizione dell'Istituto di Studi legislativi).

Seit unserem letzten Berichte über das bedeutsame, der Rechtsvergleichung gewidmete italienische Unternehmen (s. diese Zeitschr. Bd. 50, 432 ff.) war der verdienstvolle Leiter, Prof. S. Galgano, unablässig bemüht, neue Methoden zu erproben und, unterstützt durch die reichlichen, dem Istituto di Studi legislativi durch die Beiträge in- und ausländischer Mitglieder zufließenden Mittel, den zahlreichen der Rechtsvergleichung zufallenden Aufgaben in allseitiger Weise gerecht zu werden. Im Jahre 1931 erschien noch der letzte, unserem Berichte nicht vorgelegene Teil (Vol. VI, Parte I, Fasc. II u. III), gleich den früheren Bänden umfangreiche Abhandlungen wissenschaftlichen Inhalts über Bestandteile der italienischen und ausländischen Gesetzgebung sowie Gesetzesentwürfe enthaltend, dem Besprechungen juristischer Schriften sowie eine Übersicht über die in- und ausländische Literatur und Rechtsprechung angefügt sind. Denselben Charakter tragen auch noch die in den Jahren 1932 und 1933 veröffentlichten Bände, nur dass der Stoff stärker kondensiert und die einzelnen Bände handlicher ausgestaltet sind. Im Jahre 1932 sind sieben, in dem z. Z. noch nicht abgeschlossenen Jahre 1933 vier Faszikel erschienen. Der wissenschaftliche Teil umfasst gleichfalls Besprechungen einzelner Gesetze und

Entwürfe, zum Teil aber auch Abhandlungen allgemeineren Inhalts. Hervorzuheben sind:

G. Tedeschi, *Su lo studio dell'applicazione del diritto civile*. Vol. VII Fasc. I S. 89 ff.

P. Guyot, *Gli alimenti nel progetto di Codice civile italiano e nella giurisprudenza francese*. Fasc. II S. 176 ff.

G. de Semo, *L'unificazione internazionale del diritto cambiario*. Ebendas. S. 220 ff. (auch beachtenswerte kritische Erörterungen einzelner Teile des Scheckübereinkommens von 1931 enthaltend).

E. Audinet, *Le norme di diritto internazionale privato nel progetto di riforma del codice civile italiano, comparato con la legislazione e la giurisprudenza francese*. Fasc. III S. 303 ff.

S. Vesey-Fitzgerald, *Nazionalità e domicilio nel diritto inglese e nel progetto del I. libro di codice civile italiano*. Fasc. V S. 359 ff.

Hier kommt zum guten Teil die Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne zum Worte. Welch entscheidende Bedeutung dieser s. Z. notwendigsten und fruchtbringendsten Aufgabe der heutigen Rechtswissenschaft zukommt, wie schwer es jedoch andererseits hält, nicht in eine blosse Aufzählung verschiedener Rechte zu verfallen, und wie sehr die Methoden der Rechtsvergleichung noch in den Anfängen liegen, weiss jeder, der sich schon mit rechtsvergleichenden Problemen befasst hat. Um so mehr sind wir dem Leiter des Jahrbuchs zu Dank verpflichtet, wenn er der vergleichenden Betrachtung verschiedener Rechte seine volle Aufmerksamkeit zuwendet; denn nur vermittelst fortgesetzter Betätigung und Erprobung wird sich die Rechtsvergleichung der zu verfolgenden Ziele und der einzuschlagenden Wege mehr und mehr bewusst werden.

Eine für den Theoretiker wie den Praktiker in gleichem Masse hoherfreuliche Neuerung enthalten die beiden, z. Z. noch nicht abgeschlossenen, eine Übersicht über die gesamte Gesetzgebung des Jahres 1932 enthaltenden Bände (*Repertorio della legislazione mondiale. Anno 1932*). Der erste, bereits 1932 gedruckte Probeband enthält die Gesetze der Monate Januar bis Mai, der 1933 veröffentlichte Band die erste Hälfte der seither im gleichen Jahre erlassenen Gesetze (Vol. I, parte I). Die Darstellung ist lexikonartig nach Materien in alphabetischer Reihenfolge angelegt. Unter jedem Stichwort werden alsdann die einschlägigen, in den einzelnen Ländern ergangenen Gesetze und sonstigen Erlasse angeführt. Sämtliche Rechtsquellen werden sowohl in italienischer als in der Sprache des betreffenden Landes angeführt, unter genauer Angabe der betr. offiziellen

Gesetzessammlungen. Treffliche Register erleichtern den Gebrauch in hohem Masse. Angesichts der geradezu erstaunlichen Fülle des verarbeiteten Stoffes war es nicht möglich, den Gesetzesinhalt anders als in Form summarischer Angaben zu bezeichnen. Dem Benutzer soll lediglich eine wegleitende Orientierung gewährt und dieser in den Stand gesetzt werden, sich selbst in den angegebenen Gesetzessammlungen Rats zu erholen. Dieses Verfahren weist gegenüber der bisher in ähnlichen Publikationen angewandten Methode von mehr oder minder ausführlichen Referaten über den Gesetzesinhalt zwei Vorzüge auf. Einmal sind solche Referate stets vom subjektiven Ermessen des Referenten abhängig und daher niemals vollständig, vermögen somit die Benützung des vollen Gesetzestextes nicht zu ersetzen. Sodann erscheinen sie meist erst nach Abfluss einiger Jahre, während die von Galgano angewandte Methode, abgesehen von ihrer unvergleichlich grösseren Vollständigkeit, den Leser jeweilen nach Ablauf einer relativ kurzen Frist auf dem Laufenden erhält.

Möge der hervorragenden italienischen Zeitschrift auch im Auslande der verdiente Erfolg zuteil werden. K. Wieland.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 1931. Im Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bearbeitet von **Fritz Deike**. Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Berlin u. Leipzig 1932 (W. de Gruyter). Mk. 13.—.

Die seit 1927 erscheinende, vom Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin herausgegebene Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht veröffentlicht seit 1926/27 in selbständigen jährlichen Sonderheften eine wertvolle Sammlung möglichst aller in Deutschland über Internationalprivatrecht ergehender Urteile, auf die hier als auf eine wertvolle Fundgrube hingewiesen sei. Der vorliegende, das Jahr 1931 umfassende Band ist wie seine vier Vorgänger von Deike nach einheitlicher Systematik umsichtig und klar verarbeitet, mit Hinweisen auf die neueste Literatur und mit einem eingehenden Gesetzesregister versehen. Der stattliche Band bringt 174 zum Teil ungedruckte Entscheidungen, von denen für die Schweiz natürlich diejenigen vom unmittelbarsten Interesse sind, die schweizerisches Recht betreffen. Es sei hingewiesen auf 1932 Nr. 5 (Aufwertung bei Versicherungsvertrag), Nr. 19 (Firmen- und Zeichenschutz), Nr. 81 (Scheidung schweiz. Eheleute), Nr. 86 (Unterhaltsbeitrag an schweiz. aussereheliches

Kind), Nr. 110, 112, 113 (Währung, Goldhypotheken-Abkommen), Nr. 131 (Gerichtsstand des Erfüllungsortes), Nr. 161 (Konkursrecht), Nr. 164 (Auswirkung der Kriegsbeschlagnahme auf schweiz. Schuldner in England). Solche das schweiz. Recht betreffende Entscheidungen ausländischer Gerichte müssten in der Schweiz systematisch gesammelt und kritisch besprochen werden. Für Deutschland wäre das, dank der Sammlung von Deike, für die letzten Jahre nun leicht. Aus dem übrigen reichen Inhalt haben wir mit besonderem Interesse die zahlreichen das Verhältnis zu Russland betreffenden Entscheidungen gelesen, die allerdings (wegen des Rapallo-Vertrages) von schweizerischen Gerichten keineswegs einfach übernommen werden dürften.

Hans Fritzsche.

Leske-Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Band IV: Das Ehrerecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien, zweite Auflage, 1. Teil, Lieferung 1 (376 S.) und 2 (378—762 S.). Berlin 1932 und 1933 (Carl Heymanns Verlag).

Der 1904 erschienene IV. Band dieses führenden Werkes war inhaltlich überholt und fast völlig vergriffen. Die Neuauflage muss weiten juristischen Kreisen hochwillkommen sein. Die bewährte Technik des Sammelwerkes ist beibehalten. Sie besteht darin, dass bekannte Fachmänner aus den in Frage kommenden Ländern das ihnen vertraute Recht nach Grundlinien bearbeiten, die dem Werk eine einheitliche Gestalt sichern, ohne doch die Freiheit des einzelnen Bearbeiters über Gebühr einzuschränken. So wird möglichste Vollständigkeit und Richtigkeit erreicht ohne Gleichschaltung der Darstellung, was insbesondere der allgemein interessierte Leser dankbar empfinden wird. Die beiden bisher erschienenen Lieferungen behandeln auf 762 Seiten — also für das einzelne Land doch recht ausführlich — die Ehrechte der folgenden Staaten, wobei wenigstens die Namen der Bearbeiter angeführt seien: Deutsches Reich (Wieruszowski), Danzig (Richter), Österreich (Rob. von Neumann-Ettenreich † und Karl Satter), Ungarn (Révay und Almasi), Tschechoslowakische Republik (Emil Svoboda), Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Heinrich Freund), Polen (Ostrowsicz), das in Teilen Polens und der Randstaaten geltende Ehrerecht des vorrevolutionären Russlands (Makarov), Litauen (Rutenberg), Memelgebiet (Plümicke), Lettland (Berent), Estland (Koch), Schweden (Björling), Finnland (Sainio †), Norwegen (Lundh), Dänemark (Munch-Petersen) und Island (Eyjolfsson).

Auf die hier ausgebreitete Fülle interessanten Rechtsstoffes einzutreten kann nicht versucht werden. Es muss bei einem nachdrücklichen Hinweis auf dies bedeutende Werk sein Be-wenden haben.
Hans Fritzsche.

Raape, Leo (Prof., Hamburg): **Internationales Privatrecht**, als Bd. VI von Staudingers Kommentar zum B.G.B., 9. Auflage 1931.

J. v. Staudingers Kommentar zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz ist im Jahre 1931 in 9., neubearbeiteter Auflage erschienen. Die Neuauflage ist in ihrer Gesamtheit in dieser Zeitschrift schon kurz gewürdigt worden (Bd. 51 S. 253). Gleichwohl sei hier ein Teil noch beson-ders erwähnt, nämlich die Bearbeitung des internationalen Privatrechts (Art. 7—31 des Einführungsgesetzes) durch Leo Raape, die für das schweizerische Recht in erhöhtem Masse Interesse bietet.

Schon äusserlich ist ohne weiteres ersichtlich, dass es sich hier nicht sowohl um eine Neubearbeitung, als vielmehr um ein gänzlich neues Werk handelt; denn wenn in der 7./8. Auflage von 1914 dieses Gebiet 130 Seiten in Anspruch nahm, so füllt es jetzt einen ganzen Band von über 800 Seiten. Bei einem solchen Umfange konnte bei der geringen Zahl zu bearbeitender Gesetzesartikel die reine Kommentarform nicht mehr restlos beibehalten werden. Es ist dem Verfasser gelungen, in glücklicher Weise systematische und kommentarische Behandlungsweise zu vereinigen. Die Einleitung, die in gedrängtester Form einen erschöpfenden Überblick über die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechtes gibt, sowie der streng geschlos-sene Aufbau jedes einzelnen Artikels zeigen die präzise wissen-schaftliche Arbeit; die Fülle des zusammengetragenen Materials aber und insbesondere die Erläuterung jedes einzelnen gefundenen Satzes durch Beispiele machen das Werk zu einem äusserst wertvollen Hilfsmittel für jeden, der in einem praktischen Fall internationalprivatrechtliche Normen anzuwenden hat.

Es ist natürlich nicht möglich, auf dem hier zur Verfügung stehenden Raum die sachliche Behandlung einzelner Sätze dar-zustellen oder gar kritisch zu beleuchten. Es mag genügen, beispielsweise auf die Darstellung des schwierigen Gebietes der Rück- und Weiterverweisung in der Erläuterung des Art. 27 hinzuweisen, wo sich Raape in überzeugender Weise für eine weitherzige Anwendung der Gesamtverweisung, d. h. der An-wendung der ausländischen Kollisionsnormen und nicht bloss der Sachnormen, und insbesondere auch der Weiterverweisung einsetzt.

Das schweizerische Recht wird durchgehend, wie das überhaupt in erfreulicher Weise die neuere deutsche Literatur auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes tut, in weitem Maße berücksichtigt und zur Darstellung gebracht. Es sei beispielsweise auf die Untersuchung der Frage verwiesen (S. 708 ff.), ob Art. 28 NAG eine Verweisung auf deutsches Recht enthalte oder nicht. Raape nimmt hier mit Recht an (in Übereinstimmung mit Stauffer und Mölich, aber gegen Meili, Niemeyer, Lewald, Giesker-Zeller u. a.), dass eine solche Verweisung nicht vorliege und dass demnach die Beerbung eines zuletzt in Deutschland wohnhaft gewesenen Schweizers nach schweizerischem Rechte zu beurteilen ist.

Es ist ein besonderes Verdienst des Verfassers, nicht nur auf die fremden Kollisionsnormen, sondern stets auch auf die fremden Sachnormen Bezug genommen zu haben. Er hat so nicht nur ein Handbuch des internationalen Privatrechtes, sondern ein eigentliches Handbuch der Rechtsvergleichung geschaffen, jener Rechtsvergleichung, „die einzig das internationale Privatrecht in der Rechtswirklichkeit zeigen kann“.

Prof. A. Homberger, Bern.

Silz, Dr. Edouard (Paris): **Du domaine d'application de la règle „Locus regit actum“.** La notion de forme en droit international privé. 2me tirage. Paris 1933 (Librairie générale de droit et de jurisprudence, rue Soufflot 20). 462 p.

In einer eingehenden Monographie untersucht der Verfasser die Geltung und Tragweite der internationalrechtlichen Regel Locus regit actum anhand des positiven französischen Privatrechts.

Hupp, Otto: **Scheltdokumente und Schandbilder.** Ein Rechtsbehelf aus dem 15. und 16. Jahrh. Selbstverlag des Verfassers. München-Regensburg 1930.

Ein Kulturdokument von hervorragendem Werte liegt vor uns. Diese Briefe und Schandbilder, welche der Verfasser in den deutschen Archiven sammelte und bearbeitete, werfen auf die geistige Einstellung des Adels und der Stadtbürger ein helles Licht. Sie zeigen das zwiespältige Gesicht der Zeit. Auf der einen Seite die streng beachteten Rangunterschiede unter den Menschen, umspunnen von einem umständlichen Zeremoniell. Andrseits eine Roheit der Gesinnung und des sprachlichen, wie bildlichen Ausdrucks, der uns Heutigen fast unverständlich ist. Das eine kann nur als Gegenstoss gegen das andere begriffen werden.

Auch rechtsgeschichtlich ist die Sammlung bedeutsam. Sie enthält etwa 40 Schmähbriefe, denen grossenteils Bilder — meist primitiv und schloderig gezeichnet — beigegeben sind. Fast alle sind geschrieben. Um 1500 herum ist der erste Schelbrieft im Druck hergestellt worden. Das Original liegt im Germanischen Museum zu Nürnberg.

Diese Dokumente gehen auf sehr alte Vorstellungen zurück. Sie wurzeln im Gedanken der Rache. Der Gläubiger, der nicht befriedigt wurde vom Schuldner, durfte einstmals am diesem Rache nehmen. Der Schuldner verfiel dem Gläubiger, so dass er dessen Schuldnecht wurde oder dass der Gläubiger ihn töten durfte. Ein Teil, ein ganz besonderer Teil der Persönlichkeit ist nun auch die Ehre. Auch die Ehre verfiel dem Gläubiger. Er konnte dem Schuldner die Ehre nehmen. Er war ein berechtigter Ehrabschneider! In meinem Buche, Das Recht in der Dichtung, habe ich S. 232 ein Gedicht aus dem 13. Jahrh. besprochen („Rittertreue“), in dem ein Gläubiger den Leichnam eines Ritters, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, im Mist vergraben lässt. Also noch Rache am Toten! So weit gehen unsere Schelbrieft nicht. Sie richten sich alle gegen Lebendige. Sie sind ausserprozessuale Zwangsmittel. Der säumige Schuldner soll durch Schmähbrief und Schandbild gezwungen werden, zu zahlen. Kommt er den auferlegten Verpflichtungen nach, so ist seine Ehre wiederhergestellt. Sein Wappen ist wieder rein. Sein Siegel soll wieder Kraft haben.

In ausgezeichneter Weise sind die Bilder ausgesucht. Sie lassen sich in vier typische Gruppen scheiden:

1. Der säumige Schuldner wird an den Galgen gehenkt. Zuweilen hängt er — wie ein Jude — mit den Füßen nach oben, mit dem Kopf nach unten. Zuweilen wird sein Corpus zerschnitten aufgeknüpft, die Beine, die eine und die andere Körperhälfte je für sich. Scheusslich!

2. Der Schuldner wird auf das Rad geflochten (die Strafe des gemeinen Mörders!). In den furchtbarsten Positionen windet er sich in seiner Qual. Die Bilder sind auch rechtsarchäologisch, für die Strafe der Räderung, interessant.

3. Der Schuldner sitzt hinter Schloss und Riegel und gelobt mit seiner Hand, die er durch das Gitter streckt, zu zahlen. Dann schreitet er befreit durch die Türe des Kerkers.

4. Nicht der Schuldner selbst, sondern sein Siegel mit dem Wappen wird beschmutzt, und zwar auf die gemeinste, niederrächtigste Weise. Das Siegel oder der Siegelstock wird einer Sau, einer Stute, einer Eselin oder Hündin in den Hintern

gedrückt. Stets werden weibliche Tiere gewählt, um die Schmach zu erhöhen. Einmal tritt an Stelle des Tieres eine Dirne. Man kann sich keine Vorstellung von der Roheit des dargestellten Vorganges und von der Zügellosigkeit der Linienführung machen, wenn man die Tafeln nicht gesehen hat. Ich kann mit dem Herausgeber nicht einig gehen, wonach „keine Spur von Lüsternheit“ in den Bildern steckt. Im Gegenteil: ein erotischer Kitzel springt direkt in die Augen. Dabei sind mitunter die hochstehendsten Personen im Spiele, wie der Scheltbrief gegen den Herzog Johann von Bayern-Holland (S. 15) oder gegen die Grafen zu Stolberg (S. 67). Wahrhaftig eine Verschandelung des Wappens — das doch die Person und die ganze Familie symbolisiert —, wie man sie sich schmutziger und barbarischer kaum denken kann. Und auch der beigelegte Text ist drastisch und saftig genug. Von Worten wie ehrloser Schalk, Fälscher, Betrüger, Bösewicht, Frauenschänder wimmelt es zuweilen im Scheltbrief.

Immer wieder verboten das Landes- und das Reichsrecht diese Schmähsschriften (z. B. auch die Carolina im Art. 110). Immer wieder wurden sie trotzdem zur Anwendung gebracht. Können wir sie auf eine juristische Formel bringen, so muss man sie eine literarische Selbsthilfe nennen. Nachdem die Selbsthilfe in Gestalt der Fehde Anno 1495 verboten worden war, erhielt sich die Scheltbrief-Selbsthilfe noch während des ganzen 16. Jahrhunderts. Der letzte Brief, den unser umsichtiger Herausgeber bringt, ist vom Jahre 1593.

Prof. Hans Fehr, Bern.

v. Schwerin, Cl. (Prof., Freiburg i. B.): **Freiheit und Gebundenheit im Germanischen Staat.** Nr. 99 von „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“. Tübingen 1933 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 27 S. Mk. 1.50.

Der hier im Druck wiedergegebene Vortrag, den der Verf. am 29. Februar 1932, also vor der nationalsozialistischen Umwälzung, gehalten hat, führt uns in die Zeit der alten Germanen der vorkarolingischen Jahrhunderte und untersucht in interessanten Blicken auf einzelne Rechtsbeziehungen das Verhältnis des Volksgenossen zum Staate, seine auf Familie, Religion und Wirtschaft beschränkte Freiheit und seine im „Staat“ aufgehende und an ihn gebundene Persönlichkeit. Überwiegend war nicht das Gefühl staatlichen Zwanges gegenüber dem einzelnen, sondern dessen „Einsgefühl“ mit dem Staate. H.

Klausing, Friedr. (Prof., Marburg): **Reform des Aktienrechts.** Berlin, Wien 1933 (Spaeth & Linde). 300 S. Mk. 6.—.

In gedrängter Zusammenfassung eine kritische Darstellung der Entstehung der deutschen Reformnovelle von 1931, die auch für den nicht juristisch geschulten Praktiker verständlich und lehrreich ist. Einstweilen bildet die Teilreform nur einen Auftakt zur geplanten Gesamtreform. Ein Blick auf diese gesetzgeberischen Versuche wird auch für uns Schweizer, die wir unser Aktienrecht zu revidieren im Begriffe stehen, von Wert sein.

Leibholz, Gerhard (Prof., Göttingen): **Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland** und das autoritäre Staatsbild. München, Leipzig 1933 (Duncker & Humblot). 80 S. Mk. 2.80.

Eine objektive Untersuchung über den ideengeschichtlichen Unterbau der deutschen (Weimarer) Reichsverfassung und ihrer Umwandlung; besonders scharf wird Unterschieden zwischen Liberalismus und Demokratie. Auch Fascismus, Nationalsozialismus, Action française u. dgl. werden nach ihrem Ideengehalt, ihrer sozialen Struktur und ihrer Methode kritisch behandelt. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Autorität im autoritär-konservativen Staate, über die Differenzierung nach organischen Gegebenheiten und die Zurückdrängung des Quantitativ-Mechanischen, im Gegensatz zur liberal-demokratischen Gleichmachung.

H.

Walker, Gustav (Prof., Wien): **Oesterreichisches Exekutionsrecht.** 4. Aufl. Wien 1932 (Oesterr. Staatsdruckerei). 428 S. Rm. 10.—.

Die 4. Auflage dieses Werkes weist eine Reihe von Umarbeitungen auf gegenüber der 3. vom Jahre 1925. Das österreichische Exekutionsrecht zeichnet sich durch seine geschlossene Einheitlichkeit aus; es wird aber vom raschen Wandel der Zivilrechtsgesetzgebung und der Sozialgesetze besonders stark berührt. Daher sind zurzeit der Freiheit der Parteien, besonders des Gläubigers, starke Schranken gezogen; die Herrschaft des Exekutionsrichters ist dafür stärker ausgebaut. Der Verfasser dieser systematischen Bearbeitung gibt in einem interessanten sozialpolitischen Schlusskapitel Einblick in diesen Gehalt der Exekutionsordnung. Seine Berufung zur Bearbeitung der Materie ergibt sich schon aus seiner Stellung als Präsident des österr. Abrechnungsgerichtshofes; die Neuauflage seines Werkes wird daher gleichen Anklang finden wie seine Vorgänger.

Fontes juris gentium; edidit Victor Bruns. Berlin (Carl Heymanns Verlag).

Von dieser grossangelegten völkerrechtlichen Quellensammlung sind seit der letzten Anzeige (S. 315) weitere Bände erschienen.

So von Series B, sectio 1, tomus 1, pars 1, fasciculus 2 (pag. 433 ad finem), Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten, 1856—1871 (980 Seiten, Rm. 36.). Der Band enthält u. a. (S. 979) eine bedeutsame Note des schweiz. Bundesrates von 1860 über seine Auffassung von der schweiz. Neutralität; sie steht nicht ganz zutreffend unter der Überschrift „Neutralisierte Staaten“ (statt: neutrale).

Sodann erschien vom selben tomus pars 2, fasciculus 1 (pag. 1—400, Rm. 25.—), ebenfalls diplomatische Korrespondenz enthaltend, und zwar über friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, Abrüstung, nichtkriegerische Einwirkungsmittel, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht. H.

Spiropoulos, Jean (Prof., Saloniki): **Traité théorique et pratique de Droit international public.** Paris 1933 (Libr. gén. de Droit et de Jurisprudence). 465 p. Fr.fr. 50.—.

Der Verf. ist bekannt durch seine Abhandlungen über „Die de facto-Regierung im Völkerrecht“ (1926), „De l’Individu en droit international“ (1928) und „Théorie générale de droit international“ (1930). In Ausführung des letztgenannten Werkes legt er nun den umfangreichen Traité vor, der neben der Wissenschaft vor allem der Praxis dienen soll. In theoretischer und systematischer Hinsicht liesse sich über manchen Punkt diskutieren; unerfreulich erscheint es uns auch, dass (S. 115) die Schweiz als das klassische Beispiel eines „neutralisierten Staates“ bezeichnet wird, statt dass die freiwillig neutrale Politik als solche richtig gewürdigt wird. Aber angesichts der raschen Entwicklung des Völkerrechts in den letzten Jahren ist auch diese Bearbeitung brauchbar, da sie sehr viel wertvolle Literaturangaben enthält und die neuesten völkerrechtlichen Tatbestände berücksichtigt, wie Völkerbundsrecht, internationales Flusschiffahrtsrecht und vor allem die vielen Formen der Friedenssicherung. Im Anhang findet sich der Text des Völkerbundspakts, des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Locarnopakts (1925) und des Pariser Pakts (1928). H.

Cour permanente de Justice internationale, IX. Rapport annuel (15 juin 1932—15 juin 1933). Publications de la Cour, Série E, No. 9. Leyde 1933 (Société d’éditions A. W. Sijthoff). 371 S. Holl. fl. 4.75.

Der IX. Jahresbericht enthält den gewohnten Inhalt in vorbildlicher Ausführlichkeit. Die angeführten Entscheidungen betreffen die Schweiz nicht direkt, es sei denn die Auslegung der Konvention über die Nacharbeit der Frauen (von 1919) vgl. S. 121 ff. Von Bedeutung sind jeweils die formalrechtlichen Entscheidungen über die Anwendung des Statuts des Gerichtshofs und des Reglements, vgl. S. 149 ff.

Anzeigen.

Giovanoli, Dr. Silvio (Chur): Force majeure et Cas fortuit en matière d'inexécution des obligations, selon le CO (avec une comparaison des droits allemand et français actuels). Genfer Thèse. Genf 1933 (Georg & Cie.). 254 S.

Lienhart, Dr. Ernst Eugen: Die interkantonale Auslieferung. Zürcher Diss. Zürich 1933 (Art. Institut Orell Füssli). 136 S. Fr. 4.20.

Auer, Dr. Hans: Die Haftung für Hilfspersonen, mit bes. Berücksichtigung des Versicherungsrechtes. Berner Diss. 88. Heft von Gmürs Abhandl. z. Schweizer Recht, n. F., hg. v. Th. Guhl. Bern 1933 (Stämpfli & Cie.). 77 S. Fr. 3.—.

Sträuli, Dr. Hans, jun.: Die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Zürcher Diss. Heft 34 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rechtswiss., hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1933 (H. R. Sauerländer & Cie.). 235 S.

Eibel, Dr. Robert: Die Ausfuhr elektrischer Energie nach schweiz. Recht. Zürcher Diss. VII. Reihe Band 1 der Sammlung Heitz, Akad. Abhandl. z. Kulturgesch. Leipzig, Strassburg, Zürich 1933 (Heitz & Cie.). 151 S.

Etter, Dr. Ernst: Die vorsorglichen Massregeln im Ehescheidungs- und Ehetrennungsprozess nach Art. 145 ZGB. Zürcher Diss. Heft 35 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rechtswiss., hg. v. Egger u. a. Aarau 1933 (Sauerländer & Cie.). 117 S.

Heilbrunn, Dr. Otto (Berlin): Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Kontrollstelle im Entwurf eines Bundesgesetzes von 1928, unter bes. Berücksichtigung der Erfahrungen auf Grund der deutschen Aktienrechtsnovelle von 1931. Heft 89 von Gmürs Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1922 (Stämpfli & Cie.). 61 S. Fr. 2.—.

Guggenheim, Paul (Prof., Genf): Les Mesures conservatoires dans la Procédure arbitrale et judiciaire. (Académie de Droit international.) Extrait du Recueil des Cours. Paris 1933 (Recueil Sirey). Exempl. hors commerce. 120 p.

Müllereisert, Franz Arthur (Privatdoz., Berlin): Die Dynamik des revolutionären Staatsrechts, des Völkerrights und des Gewohnheitsrechts. München 1933 (Duncker & Humblot). 70 S. Rm. 2.40.

Hofstetter-Leu, Dr. Franz (Hochdorf-Luzern): Der Korporationenstaat oder Aggregaten-Wirtschaftsstaat (anhand der praktischen Verwirklichung in Italien dargestellt). Eine wirtschaftlich-politische Studie. Hochdorf 1933 (Selbstverlag des Verf.). 17 S.

David, Dr. Erich (Würzburg): Die Organgesellschaft im Reichssteuerrecht. Berlin 1933 (Carl Heymann). 106 S. Rm. 7.—.

Druckschriften der Schweizer. Vereinigung für internationales Recht (Publications de la Soc. Suisse (de droit international). Zürich (Orell Füssli-Verlag):

Nr. 28: Hess, Dr. Fritz (Muri b. Bern): Die rechtliche Ordnung des internationalen Luftverkehrs in der Schweiz;

Pittard, Edmond (Genève): Le régime juridique de la navigation aérienne internationale en Suisse. 55 p. Fr. 2.—.

Nr. 29: Sauser-Hall, Prof. Georges (Genève, Neuchâtel): La Nationalité de la femme mariée. 44 p. Fr. 1.50.

Nr. 30: Beck, Prof. Emil (Bern): Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. 79 S. Fr. 2.50.

Nr. 31: Stauffer, Dr. W. (Bern): Die neuen Verträge der Schweiz über die Vollstreckung von Zivilurteilen;

Petitpierre, Max (Neuchâtel): Les Conventions conclues par la Suisse avec l'Allemagne, l'Autriche et la Tchéco-Slovaquie conc. la reconnaissance et l'exécution des jugements civils. 67 S. Fr. 2.50.

St. Gallen. Amtsbericht I. des Kantsgerichtes und seiner Abteilungen, II. des Handelsgerichtes, III. des Kassationsgerichtes und IV. Entscheidungen, Jahr 1932. St. Gallen 1933 (Buchdruckerei Volksstimme).

Thurgau. Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer, über das Jahr 1932 (mit Entscheidungen). Arbon 1933 (Genossenschaftsbuchdruckerei).

Glarus. Nachträge zum Landsbuch des Kantons Glarus (Amtl. Gesetzesslg., Zehntes Heft). Glarus 1933 (Buchdr. Glarmer Nachrichten).

Basellandschaft. Gesetzessammlung für den Kanton Baselland. 17. Band (1923—1932). Arlesheim 1933 (Buchdr. Arlesheim A.-G.).